

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.05.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Haimhausen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Haimhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Dies gilt nicht für Ehrengrabstätten (§ 22 Bestattungssatzung)
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer nach § 15 der Bestattungsverordnung (BestV) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, die Kosten veranlasst hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Erfolgt die Benutzung aufgrund einer behördlichen Anordnung, so ist derjenige Gebührensschuldner, dem die Benutzung in der Anordnung auferlegt worden ist, andernfalls der Träger der Behörde.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- (1) Bei den Grabgebühren mit der Begründung oder Verlängerung eines Grabrechts für dessen Dauer; wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit,
- (2) im Übrigen mit der Vollendung der Leistungen der Bestattungseinrichtung, die bei der Benutzung erbracht werden.
- (3) Die Grabgebühren müssen für die Dauer des Nutzungsrechts (15 bzw. 10 Jahre) im Voraus bezahlt werden. Bei Aufgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabgebühren.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten im Einzelfall treffen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides, in dem sie festgesetzt werden, zur Zahlung fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die Nutzungszeit

a) Familiengrabstätten im Friedhofsteil A und B	Pro Jahr:	57,00 €
b) Familiengrabstätten im Friedhofsteil C	Pro Jahr:	52,00 €
c) Urnen-Erdgrabstätten (stehend od. liegend)	Pro Jahr:	39,00 €
d) Urnenwand-Nischen 2-fach	Pro Jahr:	24,00 €
e) Urnenwand-Nischen 4-fach	Pro Jahr:	39,00 €
f) Urnenwand-Nischen 6-fach	Pro Jahr:	56,00 €
g) Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen zuzügl. Kostenersatz f. Bronzeplatte (ca. 250 €)	Pro Jahr:	24,00 €

(2) Einmalige Grabgebühren werden bei anonymen sonstigen Erdgrabstätten entsprechend der Beträge in Abs. 1 Buchst. a bzw. b) sowie bei einem Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen (Abs. 1 Buchst. g) erhoben.

§ 6 Gebühren Benutzung Leichenhaus

Für die Bestattung und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung des Leichenhauses, Aufbahrungsraum für 3 Tage oder länger (Sargbestattung)	pro Sterbefall	150,00 €
2. Benutzung des Leichenhauses, Aufbahrungsraum bis zu 2 Tagen (Sargbestattung)	pro Tag	50,00 €
3. Benutzung des Leichenhauses, Aufbahrungsraum für 3 Tage oder länger (Urnenbestattung)	pro Sterbefall	75,00 €
4. Benutzung des Leichenhauses, Aufbahrungsraum bis zu 2 Tagen (Urnenbestattung)	pro Tag	25,00 €
5. Benutzung des Aufbahrungsraums für eine vorübergehende Leichenhinterstellung (Überführung)	pro Tag	50,00 €

- | | |
|---|---------|
| 6. Benutzung des Aufbewahrungsraums für eine vorübergehende Urnenhinterstellung (Überführung) pro Tag | 25,00 € |
|---|---------|

§ 7 Bestattungsdienstleistungen

<u>1. Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofs</u>	
▪ Annahme / Herausgabe des / der Verstorbenen oder der Urne in den Aufbahrungsraum (Leichenhaus)	25,00 €
▪ Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume	30,00 €
<u>5. Exhumierungen und Umbettungen</u>	
▪ Kostenerstattung laut Aufwand	
<u>6. Sonstige Leistungen</u>	
▪ Umlegen nicht standsicherer Grabmale, bei Gefahr im Verzug	100,00 €

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für die im Vollzug der Friedhofssatzung anfallenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Graburkunde	10,00 €
2. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen	10,00 €
3. Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern oder Grabeinfassungen	25,00 €
4. Erteilung eines Erlaubnisscheins (einmalig) für Gewerbetreibende, einschließlich Wege- und Wasserbenutzung	20,00 €
5. Erteilung eines Erlaubnisscheins für Gewerbetreibende (Steinmetze, Gärtnereien etc.) einschließlich Wege- und Wasserbenutzung, pro Jahr:	60,00 €
6. Genehmigung zur Umbettung	35,00 €
7. Ersterwerb, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	25,00 €
8. Erteilung von sonstigen Genehmigungen, Einzelanordnungen u.ä. aufgrund der Friedhofssatzung	10,00 € bis 50,00 €

§ 9
Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Bestattungswesen der Gemeinde Haimhausen vom 26.06.2014 außer Kraft.

Haimhausen, den 16.05.2019
Gemeinde Haimhausen

Peter Felbermeier

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

